



Curriculum für den Universitätslehrgang „MEng Traffic Accident Research“ (TAR)

Der Senat der Technischen Universität Graz hat am 18. Oktober 2010 die von der Curriculumskommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge beschlossene Änderung zum Curriculum für den Universitätslehrgang „MEng Traffic Accident Research“ (TAR) genehmigt.

Verlautbart im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz
vom 19.7.2006, Stück Nr. 20
(Stammfassung)

Änderung 2011, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 14.03.2011, Stück Nr. 11c

Verordnung über die Errichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges

“MEng Traffic Accident Research” (TAR)

an der Technischen Universität Graz

Inhalt:

- § 1 Ausbildungsziel
- § 2 Dauer und Gliederung
- § 3 Lehrgangsführung
- § 4 Unterrichtssprache
- § 5 Kosten des Lehrganges
- § 6 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Studienplätze
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Stundenausmaß
- § 11 Prüfungen
- § 12 Anerkennung von Prüfungen
- § 13 Master Thesis
- § 14 Feststellung des Studienerfolgs und abschließende kommissionelle
Prüfung
- § 15 Master of Engineering in Traffic Accident Research
- § 16 Gültigkeit des Curriculums

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausbildungsziel

Der Universitätslehrgang – MEng Traffic Accident Research – hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendbare Kenntnisse über Fragen der Unfallrekonstruktion und Unfallforschung zu vermitteln. Diese sind wesentlichsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Entwicklung im Fahrzeugbau.

Dieser Studienlehrgang soll Ingenieuren die Möglichkeit bieten, eine fundierte Ausbildung in diesem Spezialgebiet zu erarbeiten.

Das Studium sollte einen verbesserten Zugang zu den folgenden Arbeitsbereichen ermöglichen:

- Unfallrekonstrukteure bei Gericht und den Versicherungen
- Unfallforscher
- Fahrzeugentwickler
- Sicherheitstechniker
- Straßenplaner
- Fahrzeugingenieure

Der Universitätslehrgang ist eine Erweiterung des Angebotes der Ausbildung, aber auch der Weiterbildung. Zielgruppe sind vor allem Ingenieure und Techniker, die im automotiven Bereich tätig sind und sich zusätzlich im Bereich Verkehrsunfallforschung weiterbilden wollen (Sachverständige, Fahrzeugentwickler, Versicherungstechniker, Straßenplaner, ...).

Lehrgangsorganisation

§ 2 Dauer und Gliederung

- (1) Der Lehrgang dauert vier Semester plus Master Thesis
- (2) Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 65 Semesterstunden zu absolvieren und es ist die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Arbeit ("Master Thesis") vorgeschrieben.
- (3) Der Lehrgang wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch den modulartigen Aufbau des Lehrganges und das Angebot von Blockveranstaltungen sowie Fernlehrelementen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.
- (4) Den Absolventinnen und Absolventen dieses Universitätslehrganges ist der akademische Grad „Master of Engineering (Traffic Accident Research)“ abgekürzt „MEng“ zu verleihen.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleiterin bzw. -leiter ist durch die zuständige akademische Behörde ein/e fachlich qualifizierte/r Angehörige/r der Technischen Universität Graz mit Lehrbefugnis in einem einschlägigen Fach zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleiterin bzw. Lehrgangsleiter ernennt nach Maßgabe des organisatorischen Bedarfs weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fachliche und administrative Leitungsfunktionen.
- (3) Zum Zwecke der Lehrgangsevaluierung, der Fort- und Weiterentwicklung dieses Lehrganges kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.
- (4) Mit der wissenschaftlichen, organisatorischen und strukturellen Unterstützung des Lehrgangs wird das Institut für Fahrzeugsicherheit der Technischen Universität Graz beauftragt.
- (5) Für die Unterstützung der Lehrgangsleitung sind die Servicestellen der TU Graz (Life-Long-Learning, Rechnungswesen, Personalabteilung, Studienservice, ZID) heranzuziehen.

§ 4 Unterrichtssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden nach Bedarf in deutscher und/oder englischer Sprache sowie in Mischformen (z. B. englische Fachliteratur) angeboten. Dabei ist auf berufliche Anforderungen und Vorkenntnisse der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Lehrgangsleitung kann den Nachweis ausreichender sprachlicher Kenntnisse verlangen. Zusätzlich kann nach Maßnahme von Bedarf und Kompetenz der Lehrgang in weiteren Unterrichtssprachen angeboten werden.

§ 5 Kosten des Lehrgangs

- (1) Zur kostendeckenden Führung des Lehrgangs wird ein Lehrgangsbeitrag auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung festgesetzt und bei Bedarf den budgetären Erfordernissen angepasst.
- (2) TeilnehmerInnen des Lehrgangs, die ausschließlich zum Studium des Universitätslehrgangs zugelassen sind, haben nur den Lehrgangsbeitrag sowie den ÖH -Beitrag zu entrichten, nicht aber den Studienbeitrag.
- (3) Bei Überschreitung der Mindeststudiendauer kann je Semester der Überschreitung ein zusätzlicher Lehrgangsbeitrag in der Höhe des festgesetzten Semesterbeitrages zur Abdeckung der fortgesetzten Betreuung der Studierenden eingehoben werden.
- (4) Der zuständigen akademischen Behörde ist jährlich ein Finanzbericht zur Gebarung des Lehrganges vorzulegen.

Zulassung

§ 6 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Lehrgang erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und erforderlichenfalls aus einem Bewerbungsgespräch vor der Aufnahmekommission. Ein Aufnahmetest kann vorgesehen werden.
- (3) Die Zuerkennung eines Studienplatzes erfolgt schriftlich durch die Lehrgangsleitung. Die Zulassung und Aufnahme als außerordentliche/r Studierende/r erfolgt durch das Rektorat, administriert durch den Studienservice.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Traffic Accident Research“ ist der Abschluss eines Diplomstudiums an einer inländischen Universität oder einer Fachhochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Eine dem Abs. 1 vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden und obliegt der Feststellung durch die Lehrgangsleitung. Voraussetzung dafür ist jedenfalls mehrjährige einschlägige Berufspraxis.
- (3) Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann von der Lehrgangsleitung verlangt werden.
- (4) Die Zusammensetzung der Aufnahmekommission ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 8 Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen Bewerbung vergeben.

Unterrichtsprogramm

§ 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Der Lehrgang – MEng Traffic Accident Research – umfasst die im Anhang angeführten Fächer, die im Rahmen von einzelnen Lehrveranstaltungen modulartig angeboten werden.

§ 10 Stundenausmaß

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Lehrganges – MEng *Traffic Accident Research* – umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 65 Semesterstunden bzw. 120 ECTS-Credits inklusive Master Thesis.
- (2) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3.2.2000) iVm § 51 Abs.2 Z 26 Universitätsgesetz 2002 (UG) werden nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen die im Anhang angeführten ECTS-Credits angerechnet.

§ 11 Prüfungen

- (1) Sämtliche Prüfungen sind in schriftlicher oder mündlicher Form abzuhalten.
- (2) Ob die Prüfung der einzelnen Fächer schriftlich oder mündlich abgenommen wird, ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Lehrveranstaltungsleiter mitzuteilen.
- (3) Bei negativer Beurteilung der Prüfung können bis zu zwei Wiederholungsprüfungen in Anspruch genommen werden. Danach ist von der /vom Teilnehmer/in die Lehrveranstaltung im nächstmöglichen Semester erneut zu belegen. Dadurch verlängert sich auch die Studiendauer um ein weiteres Semester. Der Lehrgangsbeitrag ist bei Wiederholung für die jeweilige Lehrveranstaltung zu entrichten.

§ 12 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen von gleichwertigen Lehrveranstaltungen anerkannter in- und ausländischer postsekundärer und außeruniversitärer Bildungseinrichtungen können auf Antrag der oder des Studierenden durch die Lehrgangsleitung anerkannt werden.
- (2) Dabei wird vor allem auf erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen einschlägiger Studien (Rechtswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Technische Studienrichtungen, einschlägige geisteswissenschaftliche Studien oder Studien an einer einschlägigen Fachhochschule) Bezug genommen.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Lehrgangsleitung einzubringen.

§ 13 Master Thesis

- (1) Es ist die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Arbeit ("Master Thesis") vorgeschrieben.
- (2) Der Inhalt der Master Thesis orientiert sich an aktuellen Untersuchungen, Analysen und/oder Entwicklungen im Bereich *Traffic Accident Research*.
- (3) Das Thema der Master Thesis sowie deren Inhalt ist im Grobentwurf der wissenschaftlichen Leitung vor Beginn der Arbeit zur Genehmigung vorzulegen.

- (4) Für die Durchführung der Master Thesis ist im Studienplan das 5. Semester vorgesehen.
- (5) Die wissenschaftliche Begleitung der Master Thesis erfolgt durch das Institut für Fahrzeugsicherheit im Ausmaß von bis zu 15 Stunden pro Studierenden.
- (6) Nach Beendigung der Arbeit ist diese der/dem wissenschaftlichen Leiter/in zur Beurteilung vorzulegen.

Abschluss

§ 14 Feststellung des Studienerfolgs und abschließende kommissionelle Prüfung

- (1) Die Feststellung des Studienerfolgs erfolgt durch Prüfungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen, durch die positive Beurteilung der Master Thesis sowie eine abschließende kommissionelle Prüfung.
- (2) Als abschließende Prüfung findet eine kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat über das Thema der Master Thesis sowie assoziierte Fächer statt. Dabei ist auch der Inhalt der Master Thesis zu verteidigen.
- (3) Anmeldevoraussetzungen für diese kommissionelle Prüfung sind der Nachweis der erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungsprüfungen nach § 12 (1) und die positiv beurteilte Master Thesis.

§ 15 Master of Engineering in Traffic Accident Research

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen und die Bezeichnung „Master of Engineering (Traffic Accident Research)“, kurz „MEng (TAR)“, zu verleihen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16 Gültigkeit des Curriculums

Dieses Curriculum tritt mit 1. April 2011 in Kraft.

ULG “MEng Traffic Accident Research” – Änderung 2010/2011

Semester	Fächergruppe	Lecture	SWS	SWS Neu	Lecturer
1	Transport policy basics	Introduction to transport policy basics	1	1	Leonhard Höfler
1	Judicial basics	Basics of criminal law and civil law	2	2	Roland Veit / Günter Wakolbinger
1	Technical basics	Mechanics 1	2	2	Rudolf Greimel
1	Technical basics	Piston Engines	2	2	Helmut Eichlseder ??
1	Technical basics	Automotive Engineering	2	2	Wolfgang Hirschberg ??
1	Technical basics	Traffic safety concepts for the infrastructure	2	2	Eva Maria Eichinger
1	Technical basics	Component testing	1	1	Wolfgang Sinz, Stefan Kirschbichler
1	Psychology basics	Traffic psychology	2	1	Christine Chaloupka-Risser
				13	

Universitätslehrgang „MEng *Traffic Accident Research*“ an der TU Graz

Semester	Fächergruppe	Lecture	SWS	SWS Neu	Lecturer
2	Transport policy basics	Passive safety and regulations in vehicle development	1	1	Norbert Schaub
2	Judicial basics	Methodologies in expert opinions (Sample Reconstructions)	1	1	Heinz Burg
2	Judicial basics	International traffic laws	1	1	Weiß, Kloiber
2	Technical basics	Mechanics 2	2	2	Rudolf Greiml
2	Technical basics	Vehicle Safety 1	2	2	Hermann Steffan
2	Technical basics	Diagnostics and Repair	3	2	Johann Gwehenberger
2	Technical basics	Crashtesting	2	2	Wolfgang Sinz, Stefan Kirschbichler
2	Medizinische Grundlagen	Biomechanics	2	2	Hermann Steffan
2	Technical basics	EuroNCAP		1	Michael van Ratingen
1	Technical basics	Vehicle Electronics		1	Georg Brasseur
2	Psychology basics	Perception & Visualisation	1	1	Jan Unarski
				16	

Universitätslehrgang „MEng *Traffic Accident Research*“ an der TU Graz

Semester	Fächergruppe	Lecture	SWS	SWS Neu	Lecturer
3	Judicial basics	Insurance fraud	1	1	Michael Weber
2	Technical basics	Pedestrian / Child Safety		1	Seeck
3	Technical basics	Reconstruction Methods 1 (conventional methods)	2	2	Karl-Heinz Schimmelpfennig
3	Technical basics	Mechanics 3 (Multibody method)	2	2	Walter Sextro
3	Technical basics	Vehicle Safety 2 (Integrated safety)	2	2	Hermann Steffan
3	Technical basics	The Mechanics of Car Accidents	3	3	Hermann Steffan
3	Technical basics	Motorcycle accident	2	2	Johannes Priester
3	Technical basics	Primary and Secondary Safety of Trucks	2	2	Egon-Christian von Glasner / Alexander Berg
3	Medical basics	Forensic Medicine	1	1	Mario Darok
				16	

Universitätslehrgang „MEng *Traffic Accident Research*“ an der TU Graz

Semester	Fächergruppe	Lecture	SWS	SWS Neu	Lecturer
4	Technical basics	Methods of reconstruction 2 (Methods of simulation)	2	1	Gustav Kasanicky
4	Technical basics	Vehicle safety testing methods	1	1	Johannes Wernig
4	Technical basics	Mechanics 4 (Finite Elements method)	2	2	Bernd Mlekusch
4	Technical basics	Accident research (Databasis)		1	Dietmar Otte
4	Technical basics	Accident Investigation	3	2	Heinz Burg/Josef Plank
5	Master's Thesis		13	13	
				20	